
Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten

Vom 12. Juli 1982 (Stand 1. Juni 1995)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

in Ausführung von Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten vom 19. März 1976 (SR [819.1](#)),

beschliesst:

Artikel 1 Zuständigkeit

¹ Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten vom 19. März 1976 (STEG) und der dazugehörigen Verordnung vom 21. Dezember 1977 (STEV, SR [819.11](#)) obliegt, unter Aufsicht der Gewerbedirektion, folgenden Amtsstellen:

- a) der Zentralstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft für den betrieblichen Bereich der Landwirtschaft
- b) dem kantonalen Industrie-, Gewerbe- und Arbeitsamt (KIGA) für die innerkantonale Koordination sowie für den übrigen betrieblichen und den nichtbetrieblichen Bereich, soweit dieser nicht bereits abschliessend durch eine dazu vom Bund ermächtigte Fachstelle geregelt ist
- c) der Gewerbepolizei Uri für die Meldungen gemäss Artikel 10 STEV sowie allenfalls weiteren vom Regierungsrat zu bezeichnenden Fachstellen

Artikel 2 Orientierung der Koordinationsstelle

¹ Dem KIGA sind nach Artikel 10 STEV zu erstattende Meldungen, Verfügungen und Gerichtsurteile in Kopie zuzustellen.

Artikel 3 * Rechtsmittel

¹ Verfügungen des KIGA und der Zentralstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft können mit Verwaltungsbeschwerde bei der zuständigen Direktion angefochten werden. Deren Entscheid unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht, soweit kein Unzulässigkeitsgrund vorliegt.

² Entscheidet die zuständige Direktion erstinstanzlich, kann deren Verfügung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (RB [2.2345](#)).

Artikel 4 Inkrafttreten

¹ Diese Vollziehungsverordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

¹⁾ AB vom 23. Juli 1982, Seite 670.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
12.07.1982	23.07.1982	Erlass	Erstfassung	AB 23.07.1982
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 3	totalrevidiert	AB 08.04.1994

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	12.07.1982	23.07.1982	Erstfassung	AB 23.07.1982
Artikel 3	23.03.1994	01.06.1995	totalrevidiert	AB 08.04.1994